

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

6. Abschnitt

6. Abschnitt

Förderung **der Selbstkontrolle, von Presseclubs** und **von** Medienforschungs-Projekten

Förderung von Einrichtungen und Medienforschungs-Projekten

§ 14. und § 15. ...

§ 14. und § 15. ...

§ 16. ...

§ 15a. Unabhängige Kontaktstelle

§ 16. ...

**1. Abschnitt
Grundlagen**

**1. Abschnitt
Grundlagen**

Förderbereiche und Aufteilung

Förderbereiche und Aufteilung

§ 3. (1) Z 1 bis 4 ...

§ 3. (1) Z 1 bis 4 ...

5. Förderung **von** repräsentativen Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich **sowie** von Presseclubs: 292 500 Euro, wovon

5. Förderung repräsentativer Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich, von Presseclubs **sowie der Tätigkeit unabhängiger Kontaktstellen zur Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten:** 392 500 Euro, wovon

a) 230 000 Euro für die Förderung der Selbstkontrolle **und**

a) 230 000 Euro für die Förderung der Selbstkontrolle

b) 62 500 Euro für die Förderung von Presseclubs

b) 62 500 Euro für die Förderung von Presseclubs **und**

c) 100 000 Euro für die Förderung der Tätigkeit einer unabhängigen Kontaktstelle

vorzusehen sind sowie

vorzusehen sind sowie

6. ...

6. ...

(2) ...

(2) ...

Geltende Fassung

6. Abschnitt

Förderung **der Selbstkontrolle, von Presseclubs** und **von Medienforschungs-Projekten**

Presseclubs

§ 15. ...

Vorgeschlagene Fassung

6. Abschnitt

Förderung von Einrichtungen und Medienforschungs-Projekten

Presseclubs

§ 15. ...

Unabhängige Kontaktstelle

§ 15a. (1) Einer repräsentativen, nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigung, die eine insbesondere von wirtschaftlichen und politischen Interessen unabhängige Kontaktstelle zur Unterstützung von Initiativen zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten sowie anderen Medienschaffenden einrichtet, ist auf Ansuchen zur Deckung der zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 anfallenden und nachgewiesenen Kosten jährlich ein Zuschuss im Ausmaß von höchstens 100 000 Euro zu gewähren. Das Ansuchen hat Aufstellungen über die in Erfüllung der Aufgaben anfallenden Kosten zu enthalten. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

(2) Diese Kontaktstelle hat jedenfalls

- 1. Rechtsberatung für Journalistinnen und Journalisten,**
- 2. Hilfestellung bei gezielter Einschüchterung von Journalistinnen und Journalisten sowie bei Angriffen und Gewalt gegen diese Personen,**
- 3. Schulungen oder Serviceleistungen zur Steigerung der Handlungskompetenz im Umgang mit derartigen Bedrohungen und**
- 4. eine evidenzbasierte kontinuierliche Erfassung und jährliche Dokumentation der Bedrohungen und Angriffe gegen Journalistinnen und Journalisten**

anzubieten.

(3) Die Kontaktstelle hat im Sinne des koordinierten Zusammenwirkens zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie anderen Medienschaffenden für eine Bereitstellung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach Abs. 2 Z 4 erstellten Dokumentation und der aus der Erfassung der Bedrohungen und Angriffe gewonnenen Erkenntnisse an andere in ihrem Tätigkeitsbereich vergleichbare Rechtsträger zu sorgen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Für den Fall mehrerer Ansuchen unterschiedlicher die Kriterien nach Abs. 1 und 2 erfüllender Vereinigungen ist der in § 3 Abs. 1 Z 5 genannte Betrag unter diesen aufzuteilen und haben die Förderrichtlinien (§ 18) dazu Kriterien wie insbesondere die Beurteilung der thematischen Vielfalt der von der jeweiligen Vereinigung in der Kontaktstelle angebotenen Serviceleistungen festzulegen.

7. Abschnitt**7. Abschnitt****Zuständigkeit, Einbringung und Abwicklung****Zuständigkeit, Einbringung und Abwicklung****Fristen, Nachweise und Belege****Fristen, Nachweise und Belege****§ 20. (1) ...****§ 20. (1) ...**

(2) Das Ansuchen hat das Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen darzulegen. Die Details werden in den Förderrichtlinien (§ 18) geregelt. Abgesehen von Förderansuchen nach § 14 und § 16 sind Bescheinigungen für das dem Förderansuchen vorausgegangene Jahr (Beobachtungszeitraum) zu erbringen.

(2) Das Ansuchen hat das Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen darzulegen. Die Details werden in den Förderrichtlinien (§ 18) geregelt. Abgesehen von Förderansuchen nach **den §§ 14, 15a** und 16 sind Bescheinigungen für das dem Förderansuchen vorausgegangene Jahr (Beobachtungszeitraum) zu erbringen.

(3) bis (5) ...**(3) bis (5) ...****Beobachtungszeitraum, Auszahlung****Beobachtungszeitraum, Auszahlung**

§ 21. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungen – mit Ausnahme der Förderung nach § 14 und § 16 – werden im Nachhinein für jenes Kalenderjahr gewährt, für das die Förderwerberin bzw. der Förderwerber die notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat.

§ 21. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungen – mit Ausnahme der Förderungen nach **den §§ 14, 15a** und 16 – werden im Nachhinein für jenes Kalenderjahr gewährt, für das die Förderwerberin bzw. der Förderwerber die notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat.

(2) Die Auszahlung von nach dem 2. und 3. Abschnitt gewährten Förderungen erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag ist – vorausgesetzt, die KommAustria hat keinen Grund zu weiteren Nachfragen bei der Förderwerberin bzw. beim Förderwerber – bis spätestens 31. August, der zweite Teilbetrag bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres zur Auszahlung zu bringen. Die Auszahlung von nach dem 4. bis 6. Abschnitt gewährten Förderungen – ausgenommen die Förderung nach § 14 – erfolgt in einem Gesamtbetrag bis spätestens 30. Juni. Die Förderung nach § 14 **ist** in einem Gesamtbetrag bis spätestens 31. Mai auszuzahlen.

(2) Die Auszahlung von nach dem 2. und 3. Abschnitt gewährten Förderungen erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag ist – vorausgesetzt, die KommAustria hat keinen Grund zu weiteren Nachfragen bei der Förderwerberin bzw. beim Förderwerber – bis spätestens 31. August, der zweite Teilbetrag bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres zur Auszahlung zu bringen. Die Auszahlung von nach dem 4. bis 6. Abschnitt gewährten Förderungen – ausgenommen die Förderungen nach **den §§ 14 und 15a** – erfolgt in einem Gesamtbetrag bis spätestens 30. Juni. Die Förderungen nach **den §§ 14 und 15a sind** in einem Gesamtbetrag bis spätestens 31. Mai auszuzahlen.

(3) und (4) ...**(3) und (4) ...**

Geltende Fassung
8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 24. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung
8. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 24. (1) bis (3) ...

(4) § 3 Abs. 1 Z 5, die Überschrift zu Abschnitt 6, § 15a, § 20 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Dezember 2026 in Kraft. Abweichend von § 20 Abs. 1 sind Ansuchen für Förderungen gemäß § 15a im Jahr 2027 bis 15. Jänner 2027 einzubringen. Abweichend von § 15a Abs. 1 stehen im Jahr 2027 insgesamt 200 000 Euro für die Förderung der Tätigkeit einer unabhängigen Kontaktstelle zur Verfügung. Der Bund hat dazu der KommAustria 100 000 Euro bis 31. Dezember 2026 und 100 000 Euro bis 31. Jänner 2027 zu überweisen. Diese Fördermittel sind bis spätestens 15. März 2027 auszusahlen.